

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2948/2023-11

20. September 2024

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,  
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,  
Dr. Andreas HAUER,  
Dr. Christoph HERBST,  
Dr. Michael HOLOUBEK,  
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,  
Dr. Claudia KAHR,  
Dr. Georg LIENBACHER,  
Dr. Michael MAYRHOFER,  
Dr. Michael RAMI und  
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes  
Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
Dr. Anna OBEREDER, MBA  
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des \*\*\*, vertreten durch die RIHS Rechtsanwalt GmbH, Kramergasse 9/3/13, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 4. August 2023, Z VGW-152/062/8960/2023-46, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und" in § 10 Abs. 5 Satz 2 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, idF BGBl. I Nr. 136/2013 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Der Beschwerdeführer ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 2015 als unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich. Im darauffolgenden Jahr wurde ihm der Status als Asylberechtigter zuerkannt. Er lebt seit seiner Ankunft in Österreich und hat eine Lehrausbildung erfolgreich abgeschlossen. Er verfügt über Deutschkenntnisse auf B2-Niveau und hat die Staatsbürgerschaftsprüfung am 17. Jänner 2023 erfolgreich abgelegt. Er ist erwerbstätig und strafrechtlich unbescholten. 1

In den Jahren 2018 bis 2020 lebte der Beschwerdeführer mit zwei weiteren, ihm nicht näher bekannten syrischen Staatsangehörigen in einer Wohngemeinschaft zusammen, wobei einer der beiden Mitbewohner der Hauptmieter war. Die beiden Mitbewohner des Beschwerdeführers bezogen jeweils eine Zeit lang Mindestsicherung. Die Wohnung war ca. 30 m<sup>2</sup> groß und bestand aus einem Wohn- bzw. Schlafräum, einer Küche sowie einer Dusche. Die Toilette befand sich am Gang. Der Beschwerdeführer und seine Mitbewohner teilten sich die Wohn- bzw. Energiekosten. Die Lebensmittelkosten übernahm jeder für sich. 2

Der Beschwerdeführer stellte am 20. Dezember 2022 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Da es in weiterer Folge zu keiner Entscheidung durch die belangte Behörde kam, erhob der Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgericht Wien. Dieses setzte weitere Verfahrensschritte, führte eine mündliche Verhandlung durch und verkündete im Anschluss seine Entscheidung, mit der der Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen wurde. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellte daraufhin den Antrag auf schriftliche Ausfertigung, welche am 4. August 2023 erfolgte. 3

2. Das Verwaltungsgericht Wien begründet seine Entscheidung wie folgt: 4

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes seien diese Mindestsicherungsbezüge seiner Mitbewohner dem Beschwerdeführer zuzurechnen. Da er mit den beiden Personen in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt habe und sie sich bestimmte Kosten miteinander geteilt hätten, sei dem Beschwerdeführer der Mindestsicherungsbezug seiner Mitbewohner in wirtschaftlicher Hinsicht zugutegekommen, weil sich seine Belastungen entsprechend anteilig verringert hätten. Auf die Frage, ob der Mindestsicherungsbezug der Mitbewohner sich "spürbar" auf den Lebensunterhalt und die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers ausgewirkt habe, komme es nicht an. Der Beschwerdeführer habe die Annahme des Verwaltungsgerichtes Wien, dass er von den Mindestsicherungsbezügen seiner Mitbewohner profitiert habe, auch nicht widerlegen können. Er habe somit nicht nachweisen können, dass er seine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bestreiten könne und erfülle deshalb die gesetzliche Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 7 iVm § 10 Abs. 5 StbG nicht. 5

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 6

Das Verwaltungsgericht Wien unterstelle § 10 Abs. 1 Z 7 iVm § 10 Abs. 5 StbG einen denkunmöglichen Inhalt, indem es die Rechtslage gehäuft verkenne. Die Zurechnung der Mindestsicherung der Mitbewohner zum Beschwerdeführer sei 7

verfassungswidrig. Er selbst könne im Berechnungszeitraum ein deutlich über den gesetzlich geforderten Richtsätzen liegendes Einkommen nachweisen.

Der Beschwerdeführer habe mit den Mitbewohnern in der kurzen Zeit ihrer Wohngemeinschaft keinen nennenswerten privaten Kontakt gepflegt. Mit einem der Mitbewohner habe sich der Beschwerdeführer auch nicht verstanden. Dieser sei zudem nur sporadisch in der Wohnung gewesen. Der Beschwerdeführer habe deshalb auch nicht gewusst, dass seine Mitbewohner Mindestsicherung bezogen hätten. Sie hätten jeweils für sich alleine "eingekauft und bezahlt", weshalb keine Wirtschaftsgemeinschaft bzw. kein gemeinsamer Haushalt vorgelegen sei. Mit dieser Frage habe sich das Verwaltungsgericht Wien jedoch nicht auseinandergesetzt, sondern das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes auf Grund der melderechtlichen Angaben schlicht angenommen.

8

Der Verwaltungsgerichtshof und – diesem folgend – das Verwaltungsgericht Wien würden davon ausgehen, dass – unabhängig von der bezogenen Höhe – jeder Bezug von Sozialhilfeleistungen von Personen, die mit einem Verleihungswerber in einem gemeinsamen Haushalt leben, einer Verleihung der Staatsbürgerschaft entgegenstehe. Ob dem Verleihungswerber ein (nennenswerter) wirtschaftlicher Vorteil aus der Mindestsicherung der Mitbewohner zukomme oder ob und in welchem Verhältnis sich die Mitglieder der Wohngemeinschaft etwaige Kosten teilen würden, sei nicht relevant. Diese Rechtsprechung sei mit Sinn und Zweck sowie dem Wortlaut der § 10 Abs. 1 Z 7 und § 10 Abs. 5 StbG nicht vereinbar und angesichts des rechtspolitischen Zieles der Regelung, keine Fremden einzubürgern, deren Lebensverhältnisse dazu führen würden, die Gebietskörperschaften finanziell zu belasten, überschießend. Der Beschwerdeführer könne ein ausreichend hohes Einkommen nachweisen, mit dem er auch alleine die Kosten der Wohnung bestreiten hätte können. An diesen nachhaltig gesicherten Einkommensverhältnissen ändere der kurzfristige Bezug der Mindestsicherung durch seine Mitbewohner nichts. Gegen die von der angefochtenen Entscheidung vertretene überschießend strenge Auslegung der gesetzlichen Vorgaben spreche weiters die historische Genese dieser Bestimmung, da der Gesetzgeber das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhaltes im Zuge der letzten Novellen des Staatsbürgerschaftsrechtes immer wieder abgeschwächt habe.

9

Die Zurechnung des kurzfristigen Bezuges der Mindestsicherung der Mitbewohner zum Beschwerdeführer, obwohl dieser kaum Kontakt mit diesen gehabt und deshalb von deren Einkommensverhältnissen nichts gewusst habe, sei weiters auch deswegen unsachlich, weil er keine Kontrolle über die Einkommenssituation seiner Mitbewohner gehabt habe und ihm auch keine Verantwortung dafür zukomme, wie seine Mitbewohner ihren Lebensunterhalt bestritten hätten. 10

4. Das Verwaltungsgericht Wien und die belangte Behörde haben die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt und von der Erstattung einer Gegenschrift jeweils abgesehen. 11

## II. Rechtslage

§ 10 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. 311/1985, idF BGBl. I 162/2021 lautet auszugsweise wie folgt (§ 10 Abs. 5 StbG wurde mit BGBl. I 136/2013 zuletzt novelliert; die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben): 12

### "Verleihung

**§ 10.** (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1.-6. [...]

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und

8. [...]

(1a) [...]

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

(2)-(4) [...]

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG),

BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.  
(6) [...]"

### III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob 13  
der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und" in § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG entstanden.

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass das 14  
Verwaltungsgericht Wien bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Wortfolge des § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. Die in Prüfung gezogene Wortfolge dürfte daher präjudiziell sein.

Auch sonst dürften die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Gesetzesprüfungs- 15  
verfahren vorliegen.

Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Wortfolge 16  
folgende Bedenken:

3. § 10 Abs. 1 StbG normiert die allgemeinen Voraussetzungen für die Verleihung 17  
der Staatsbürgerschaft. Unter anderem darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nur verliehen werden, wenn "sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist"

(§ 10 Abs. 1 Z 7 erster Halbsatz StbG; die Ausnahme des § 10 Abs. 1 Z 7 zweiter Halbsatz StbG spielt im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle). Wann der Lebensunterhalt des Staatsbürgerschaftswerbers als "hinreichend gesichert" anzusehen ist und dieser damit die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 7 erster Halbsatz StbG erfüllt, ist in § 10 Abs. 5 StbG wie folgt näher geregelt:

Der Staatsbürgerschaftswerber muss zum Entscheidungszeitpunkt feste und regelmäßige Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen nachweisen können, und zwar im Durchschnitt in 36 frei wählbaren – bis auf die letzten sechs Monate vor dem Antragszeitpunkt, die jedenfalls berücksichtigt werden müssen – Monaten aus den letzten sechs Jahren (§ 10 Abs. 5 Satz 1 StbG). § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG bestimmt sodann: "Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) [...] der letzten drei Jahre entsprechen."

§ 10 Abs. 5 Satz 3 StbG zufolge werden feste und regelmäßige eigene Einkünfte des Staatsbürgerschaftswerbers "durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert", wie insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch bestimmte Unterhaltszahlungen. Näheres zur Berechnung der Einkünfte des Staatsbürgerschaftswerbers bestimmt § 10 Abs. 5 Satz 4 und 5 StbG. § 10 Abs. 5 Satz 6 StbG enthält eine Regelung für den Fall, dass in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass der Staatsbürgerschaftswerber seinen eigenen Lebensunterhalt bestreiten kann und nicht auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen ist, sodass finanzielle Belastungen des Staates durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft vermieden werden (siehe VwGH 31.5.2021, Ra 2019/01/0138 mwN). Zu einer erfolgreichen Integration gehört, dass "der Verleihungswerber sein Fortkommen ohne Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaft bestreiten kann" (VwSlg. 19.468 A/2016 mwN). Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dieses Anliegen zu

verfolgen und die Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Selbsterhaltungsfähigkeit des Staatsbürgerschaftswerbers zu knüpfen (siehe VfSlg. 19.516/2011, 19.732/2013).

4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der das Verwaltungsgericht Wien im angefochtenen Erkenntnis folgt, dürfte die in Prüfung gezogene Wortfolge des § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG vor dem Hintergrund von System und Ziel der Regelungen des § 10 Abs. 1 Z 7 iVm § 10 Abs. 5 StbG folgendermaßen zu verstehen sein: 21

4.1. Zunächst dürfte § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG zwei Tatbestände regeln, die jeweils selbstständig, also kumulativ vorliegen müssen, um einen hinreichend gesicherten Lebensunterhalt im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 7 StbG nachweisen zu können: Die eigenen Einkünfte des Staatsbürgerschaftswerbers dürften im geltend gemachten Zeitraum diesem sowohl "eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen" als auch der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 ASVG der letzten drei Jahre entsprechen müssen (VwGH 4.4.2019, Ra 2019/01/0085; 18.10.2022, Ro 2020/01/0003). 22

Der (in Prüfung gezogene) erste Tatbestand des § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG, wonach die eigenen Einkünfte des Staatsbürgerschaftswerbers ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen müssen, dürfte zunächst einen hinreichend gesicherten Lebensunterhalt des Staatsbürgerschaftswerbers dann ausschließen, wenn er im geltend gemachten Zeitraum selbst staatliche Sozialhilfeleistungen bezieht (vgl. etwa VwGH 22.8.2007, 2007/01/0459; 12.12.2019, Ro 2019/01/0010). Diese Auslegung dürfte auf der Annahme beruhen, dass der eigene Bezug von staatlichen Sozialhilfeleistungen einen gesicherten Lebensunterhalt des Staatsbürgerschaftswerbers jedenfalls ausschließt, und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe er feste und regelmäßige Einkünfte bezieht und ob diese dem zweiten Tatbestand des § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG entsprechen. Eine solche Regelung dürfte auch unter Sachlichkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden sein. 23

4.2. Der Begriff der "Inanspruchnahme" von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften dürfte weiters, so die Rechtsprechung des 24

Verwaltungsgerichtshofes, vor dem Hintergrund des Regelungszieles des § 10 Abs. 5 StbG "weit und in wirtschaftlicher Betrachtungsweise" zu verstehen sein (VwGH 12.12.2019, Ro 2019/01/0010). Damit dürfte eine Inanspruchnahme von staatlichen Sozialhilfeleistungen im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG in bestimmten Konstellationen durch den Staatsbürgerschaftswerber auch dann vorliegen, wenn zwar Dritte die Sozialhilfeleistung beziehen, der Staatsbürgerschaftswerber aber wirtschaftlich betrachtet von deren Sozialhilfeleistungsbezug profitiert.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfte eine solche (mittelbare) Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG durch den Staatsbürgerschaftswerber auf Grund eines Bezuges von Sozialhilfeleistungen durch dritte Personen zunächst in Konstellationen vorliegen, in denen der Staatsbürgerschaftswerber mit Familienmitgliedern im gemeinsamen Haushalt lebt und eines dieser Familienmitglieder Sozialhilfeleistungen bezieht (siehe VwGH 12.12.2019, Ro 2019/01/0010 [Sozialhilfebezug der Großmutter]; 2.9.2020, Ra 2020/01/0237 [Sozialhilfebezug des Ehepartners]; 7.9.2020, Ra 2020/01/0135 [Sozialhilfebezug der Eltern bzw. Geschwister]). Wenn ein mit dem Staatsbürgerschaftswerber im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied staatliche Sozialhilfeleistungen bezieht, dürften nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes die restlichen Familienmitglieder und damit auch der Staatsbürgerschaftswerber schon deswegen wirtschaftlich profitieren, weil sie entsprechend weniger finanziellen Beitrag zur Lebens- und Haushaltsführung der Familie leisten müssen als dies der Fall wäre, wenn das Familienmitglied keine Sozialhilfeleistung bezöge (vgl. zu einer solchen Konstellation VwGH 12.12.2019, Ro 2019/01/0010; 2.9.2020, Ra 2020/01/0237; 7.9.2020, Ra 2020/01/0135).

25

4.3. § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG dürfte weiters aber, wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vorsehen, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen auch durch dritte Personen, die mit dem Staatsbürgerschaftswerber (ohne Unterhaltsverpflichtungen) in einer Wohngemeinschaft leben, dem Staatsbürgerschaftswerber zugerechnet werden muss, wenn die Sozialhilfeleistungen dem Antragsteller in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugutekommen. Auch in diesem Fall dürfte der Staatsbürgerschaftswerber dann ebenfalls keine "Lebensführung ohne

26

Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften" nachweisen können (vgl. grundlegend VwGH 12.12.2019, Ro 2019/01/0010; weiters 2.9.2020, Ra 2020/01/0237; 7.9.2020, Ra 2020/01/0135). Dieses Verständnis dürfte davon ausgehen, dass im Fall einer Wohngemeinschaft, bei der sich die Mitbewohner etwa die Mietkosten für die Wohnung teilen, die von einem Mitbewohner bezogene staatliche Sozialhilfeleistung auch dem ebenfalls in der Wohngemeinschaft lebenden Staatsbürgerschaftswerber zugutekommt, womit er, wie das Verwaltungsgericht Wien im angefochtenen Erkenntnis im Anschluss an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH 27.11.2020, Ro 2020/01/0001) festgestellt hat, keine Lebensführung ohne Inanspruchnahme einer staatlichen Sozialhilfeleistung nachweisen können dürfte.

Damit dürfte § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Wien im angefochtenen Erkenntnis dahingehend zu verstehen sein, dass, lebt der Staatsbürgerschaftswerber in einer Wohngemeinschaft, in der er sich mit anderen Mitbewohnern insbesondere die Mietkosten teilt, dies, wie sich nach der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus § 10 Abs. 5 Satz 3 StbG zu ergeben scheint, dem Staatsbürgerschaftswerber insofern wirtschaftlich zugutekommt, als seine Einkünfte für die Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes insbesondere im Hinblick auf § 10 Abs. 5 Satz 2 zweiter Tatbestand StbG durch eine geringere Mietbelastung weniger geschmälert werden, als dies der Fall wäre, wenn der Staatsbürgerschaftswerber die Miete bzw. Mietanteile alleine leisten müsste. Dies dürfte, bezieht einer der zum gemeinsamen Mietaufwand beitragenden Mietbewohner staatliche Sozialhilfeleistungen, in der bei der Auslegung des § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG geboten erscheinenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise dazu führen, dass der Staatsbürgerschaftswerber wirtschaftlich gesehen diese staatliche Sozialhilfeleistung (des Mitbewohners) in Anspruch nehmen dürfte, womit er keine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften nachweisen können dürfte.

27

4.4. Diese Rechtsfolge dürfte § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG in dieser Konstellation dabei unabhängig davon anordnen, ob die Einkünfte des Staatsbürgerschaftswerbers diesem auch ohne Schmälerung seiner Mietbelastung durch die anteilige Übernahme von Mietzahlungen durch Mitbewohner (und

28

damit gegebenenfalls ohne mittelbare Inanspruchnahme von deren staatlichen Sozialhilfeleistungen) ermöglichen würde, den gesamten Mietaufwand für die Wohnung aus Eigenem zu tragen und dennoch die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 Satz 2 zweiter Tatbestand StbG zu erfüllen (so dürfte § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich nicht zu entnehmen sein, dass es auf die Höhe der dem Mitbewohner zukommenden staatlichen Sozialhilfeleistung bzw. die Spürbarkeit des mittelbaren wirtschaftlichen Vorteils beim Staatsbürgerschaftswerber ankommt, siehe VwGH 27.11.2020, Ro 2020/01/0001; 12.12.2019, Ro 2019/01/0010).

5. Der Verfassungsgerichtshof ist vorläufig der Auffassung, dass die Wortfolge "ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und" in § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG in diesem Verständnis, das ihm nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zukommen dürfte, gegen das Sachlichkeitsgebot des Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973 verstößt: 29

5.1. Indem diese Bestimmung dem Staatsbürgerschaftswerber, der in einer Wohngemeinschaft lebt, jede anteilige Kostenübernahme für die Wohnung, insbesondere eine anteilige Mietzahlung durch einen Mitbewohner mit der Konsequenz zurechnen dürfte, dass dessen Bezug staatlicher Sozialhilfeleistungen wirtschaftlich ebenfalls dem Staatsbürgerschaftswerber zugerechnet würde, sodass für ihn eine "Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften" (§ 10 Abs. 5 Satz 2 StbG) nicht mehr vorliegen dürfte, dürfte es diese Bestimmung dem Staatsbürgerschaftswerber der Sache nach verwehren, im für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 StbG maßgeblichen Zeitraum in einer Wohngemeinschaft mit Personen zu leben, die staatliche Sozialhilfeleistungen beziehen. 30

Diese Regelung dürfte deswegen unsachlich sein, weil derselbe wirtschaftliche Vorteil – anteilige statt gesamte Mietbelastung etwa – beim Staatsbürgerschaftswerber unabhängig davon eintreten dürfte, ob der Mitbewohner, der die anteilige Mietzahlung leistet, selbst staatliche Sozialhilfeleistungen bezieht. Eine Wohngemeinschaft mit Mitbewohnern, die zwar zum gemeinsamen Mietaufwand beitragen, selbst aber keine staatlichen Sozialhilfeleistungen beziehen, dürfte § 10 31

Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG aber nicht ausschließen. Diese Differenzierung dürfte insbesondere mit der grundsätzlichen (verfassungsrechtlich unbedenklichen) Zielsetzung der Gesamtregelung, eine eigenständige Lebensführung des Staatsbürgerschaftswerbers ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialhilfeleistungen sicherzustellen, nicht gerechtfertigt werden können, weil – anders als dies etwa im Hinblick auf im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Familienmitglieder der Fall sein dürfte – der Staatsbürgerschaftswerber den Mietanteil des Mitbewohners, wenn der Mitbewohner seinen Anteil ohne staatliche Sozialhilfeleistung nicht bestreiten könnte, nicht auf Grund bestehender Unterhaltsverpflichtungen übernehmen müsste (ein nicht zahlungsfähiger Mitbewohner etwa ersetzt werden könnte). Im Regelungssystem des § 10 Abs. 5 StbG dürfte also zwar die anteilige Mietzahlung eines Mitbewohners dem Staatsbürgerschaftswerber wirtschaftlich zugutekommen, nicht aber die vom Mitbewohner bezogene Sozialhilfeleistung, weil diese nicht für etwas geleistet werden dürfte, für das ansonsten der Staatsbürgerschaftswerber aufzukommen hätte.

5.2. Weil es § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG grundsätzlich nicht ausschließen dürfte, dass der Staatsbürgerschaftswerber eine für ihn möglichst kostengünstige Wohnsituation herbeiführt und damit allenfalls seinen Wohnbedarf in Form einer Wohngemeinschaft deckt, dürfte es an einer sachlichen Rechtfertigung dafür fehlen, einen in einer Wohngemeinschaft mit Mitbewohnern, die staatliche Sozialhilfeleistungen beziehen, lebenden Staatsbürgerschaftswerber von der Verleihung der Staatsbürgerschaft auszuschließen. Eine solche Wirkung dürfte § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG jedoch entfalten, weil der Staatsbürgerschaftswerber sichergehen müsste, dass seine Mitbewohner keine Sozialhilfeleistungen beziehen. Da dieser vielfach (wie auch der vorliegende Fall deutlich macht, in dem der Beschwerdeführer seine beiden Mitbewohner im Vorhinein nicht kannte) auf die Auswahl der Mitbewohner keinen Einfluss haben dürfte, wäre der Staatsbürgerschaftswerber in solchen Konstellationen gezwungen, selber die Wohngemeinschaft zu verlassen, um die Zurechnung des Sozialhilfebezuges eines Mitbewohners zu vermeiden.

32

6. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird auch zu beurteilen sein, ob, sollten die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zutreffen, die Bestimmung des § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG einer verfassungskonformen Interpretation dahingehend zugänglich sein könnte, dass entweder im Fall der Wohngemeinschaft mit

33

Mitbewohnern, die staatliche Sozialhilfeleistungen beziehen, denen gegenüber aber keine Unterhaltsverpflichtungen des Staatsbürgerschaftswerbers bestehen, keine wirtschaftliche Zurechnung dieser Sozialhilfeleistungen zum Staatsbürgerschaftswerber erfolgt und damit im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG keine Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen (Dritter) vorliegt; oder ob für den Fall, dass dann, wenn der Staatsbürgerschaftswerber mit staatliche Sozialhilfeleistungen beziehenden Personen, denen gegenüber ihn keine Unterhaltsverpflichtungen treffen, in einer Wohngemeinschaft lebt, nach § 10 Abs. 5 Satz 2 erster Tatbestand StbG auch zu prüfen wäre, ob seine eigenen Einkünfte dem Staatsbürgerschaftswerber eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme dieser (mittelbaren Vorteile aus) Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften "ermöglichen", weil deren Höhe die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 Satz 2 zweiter Tatbestand StbG auch erfüllt, wenn der Staatsbürgerschaftswerber seine Wohnkosten aus Eigenem, also auch ohne den Beitrag durch die Sozialhilfeleistungen beziehende Person, bestreiten könnte.

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Wortfolge "ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und" in § 10 Abs. 5 Satz 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. 311/1985, idF BGBl. I 136/2013 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 34
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 35
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 36

Wien, am 20. September 2024

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. OBEREDER, MBA